

86. Auf Grund eines gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen Ortsstatutes hat die Stadtgemeinde bei der Zwangsversteigerung eines Hausgrundstückes einen Beitrag zu den Straßeneinrichtungskosten liquidiert und aus den Kaufgeldern vorweg gezahlt erhalten. Ein infolgedessen ausgefallener Hypothekengläubiger greift die Forderung der Stadtgemeinde als unberechtigt an und klagt auf Herauszahlung.

Ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig?

V. Zivilsenat. Urt. v. 17. Februar 1894 i. S. Stadt B. (Bekl.)
w. B. (Kl.) Rep. V. 284/93.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die oben aufgeworfene Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Bei der Verteilung der Kaufgelder eines zur Zwangsversteigerung gezogenen Hausgrundstückes an der Brückenallee zu Berlin hat die beklagte Stadtgemeinde auf Grund des gemäß § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (betreffend die Anlegung *u* von Straßen *u*) erlassenen Ortsstatutes II vom 7./19. März 1877 einen Pflasterungskostenbeitrag von 1969,21 *M* liquidiert und ist damit zur Hebung gelangt. Der Kläger, welchem bei Nichtberücksichtigung des Liquidates der Beklagten dieser Betrag zur teilweisen Deckung einer Hypothekenforderung zugefallen sein würde, klagt auf Herauszahlung der 1969,21 *M* nebst Zinsen, indem er die Rechtmäßigkeit des Liquidates der Beklagten angreift, weil 1. die Brückenallee nicht zu den Straßen gehöre, auf welche das Ortsstatut vom 7./19. März 1877 anwendbar sei, auch die Pflasterung der Brückenallee, zu welcher der Beitrag gefordert wird, nicht zu der ersten Einrichtung der Straße gehöre; 2. der Beitrag zu den Pflasterungskosten nur einen unzulässigerweise unter Vorbehalt einer Nachforderung eingeforderten Teil der Straßeneinrichtungskosten bilde, deren Gesamtbetrag noch nicht feststehe. Die Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten erhoben.“ (Beide Instanzrichter haben den Einwand verworfen. Die Klage ist vom ersten Richter abgewiesen, vom zweiten Richter aus materiellen Gründen für begründet erachtet.)

... „Auf die Begründung des Berufungsurteils in der Sache selbst konnte nicht eingegangen werden, weil mit der Revisionsklägerin der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten als unzulässig anzusehen ist.

Nach konstanter Rechtsprechung,

vgl. die Nachweisung bei Friedrichs, Gesetz vom 2. Juli 1875, 3. Aufl., S. 145 zu 10,

gehören diejenigen Beiträge zu den Kosten der ersten Einrichtung einer Straße, zu welchen die Besitzer der anliegenden Grundstücke nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch Ortsstatut verpflichtet werden können, zu den öffentlichen Gemeindelasten. Daß unter diese insbesondere der von der Beklagten bei der Zwangsversteigerung liquidierte Betrag fällt, ist unter den Parteien nicht streitig, auch von den Vorderrichtern nicht bezweifelt worden. Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben findet nach § 78 A.L.R. II. 14 der

Rechtsweg nicht statt; das galt schon nach §§ 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 insbesondere auch von den Gemeindelasten. Durch die §§ 18. 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist für Streitigkeiten in Bezug auf Gemeindelasten das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet, und zwar nicht bloß, wie der Revisionsbeklagte geltend gemacht hat, für Streitigkeiten zwischen „Beteiligten“ über ihre öffentlichrechtliche Verpflichtung zu den Gemeindelasten, sondern in erster Reihe (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2) für Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den zu Gemeindelasten Herangezogenen oder Veranlagten. Den letzteren ist dabei die Rolle der Kläger zugewiesen, indem die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nur zugelassen ist zur Anfechtung eines die Beschwerde oder den Einspruch des Herangezogenen verwerfenden Beschlusses des Gemeindevorstandes. Nach § 13 G.B.G. schließt das Verwaltungsstreitverfahren den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten aus. Der auf diese Vorschriften gestützte Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten wird durch die einzige Erwägung des Berufungsrichters, daß die vorliegende Frage einen Gegenstand des Privateigentums des Klägers, einen Konditionsanspruch, betreffe, oder, wie der erste Richter, dessen Begründung der Berufungsrichter für zutreffend erklärt, es ausdrückt, daß der Anspruch des Klägers auf Herausgabe dessen, was der Beklagten auf Grund des (Verteilungs-) Planes gezahlt worden, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei, nicht ausgeschlossen. Denn nicht für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind nach § 13 G.B.G. die ordentlichen Gerichte zuständig, sondern nur für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche die Beschwerde über Heranziehung zu den Gemeindelasten zum Gegenstande haben, ist eben durch die preussische Gesetzgebung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet. Daß der Streit im vorliegenden Falle in Form einer Klage auf Herausgabe des Empfangenen (einer Kondition) auftritt, ist für die nach der Materie des Streites sich bestimmende Zuständigkeit einflußlos. Der Streit über die Verpflichtung zu einer öffentlichen Last kann sogar wegen des dem Staate und den Gemeinden zustehenden Vollstreckungsrechtes nur durch Klage

des zu der Last Herangezogenen vor die zur Entscheidung berufene Behörde, mag es das ordentliche oder das Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde sein, gebracht werden, sei es vor Erfüllung der geforderten Leistung durch negative Feststellungsklage, sei es, und das ist der häufigste Fall, durch Rückforderungsklage. Nur diese Formen der Klage und vornehmlich die Rückforderungsklage hat denn auch das Gesetz vom 1. August 1883 da im Auge, wo es für Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Verpflichtungen die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung beruft, z. B. § 18 letzter Abs., § 34 vorletzter Abs., § 56 Abs. 6. Auch da, wo Streitigkeiten über eine öffentlichrechtliche Abgabepflicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, ist die Form der Klage regelmäßig die der Klage auf Erstattung. Der Grund für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte liegt aber nicht in dieser Form der Klage, sondern darin, daß die betreffende Landesgesetzgebung entweder für diese Materie überhaupt andere Behörden nicht für zuständig erklärt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 34, Bd. 11 S. 65, Bd. 16 S. 37,

oder, wie in Preußen durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 und die späteren sich daran anschließenden Gesetze geschehen ist, für Streitigkeiten über gewisse Arten von öffentlichen Abgaben (Stempel, Erbschaftsteuer) ausnahmsweise den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet hat.

Auch dadurch wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht begründet, daß die Klage nicht von dem Grundeigentümer, welcher von der Beklagten für abgabepflichtig erachtet wird, sondern von dem infolge der Berichtigung der Abgabe aus den Kaufgeldern mit einem Teile seiner Hypothekenforderung ausgefallenen Gläubiger angestellt worden ist. Der Anspruch selbst, der darauf gestützt wird, daß nach öffentlichem Rechte ein Fall der Abgabepflicht des Grundeigentümers nicht oder noch nicht vorliege, ist derselbe, welcher dem Grundeigentümer zustehen würde. Das Hypothekenrecht, zu dessen Geltendmachung die Klage von dem Gläubiger angestellt ist, giebt diesem nur das Recht, an Stelle des Grundeigentümers dessen Anspruch auf Erstattung des angeblich zu Unrecht Erhobenen gegen die Beklagte geltend zu machen, dient ihm der Beklagten gegenüber nur

zur Legitimation, kann ihm aber eine dem Grundeigentümer selbst versagte Klage vor den ordentlichen Gerichten ebensowenig geben, als etwa eine solche durch die Cession eines seiner Materie nach vor den ordentlichen Gerichten nicht verfolgbaran Anspruches würde zulässig gemacht werden können. Eine zutreffende Analogie bieten die Vorschriften in § 134 R.D., nach welchem,

vgl. v. Wilimowski, Konkursordnung Anm. 8 zu § 134, insbesondere auch angenommen werden muß, daß der Konkursgläubiger, welcher eine zum Konkurse angemeldete vollstreckbare Forderung an den Gemeinschuldner aus dem Rechte des letzteren angreifen will, dies im Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren thun muß, wenn dem Gemeinschuldner nur dieser Weg offen gestanden haben würde. Dagegen kann nicht etwa daraus, daß durch §§ 764. 765 C.B.D. der dem Verteilungsplane widersprechende Gläubiger auf den Weg der Klage verwiesen wird, und daß für diese Klage, wenn sie innerhalb derjenigen Frist erhoben wird, innerhalb welcher sie die Ausführung der Verteilung aufzuhalten geeignet ist, ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, die Folgerung gezogen werden, daß durch die Beziehung, in welcher die Streitigkeiten über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen zu dem Verteilungsplane und dessen Ausführung stehen, die Zulässigkeit des Rechtsweges habe begründet werden sollen für Streitigkeiten, welche sonst zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht gehören. Die erwähnten Vorschriften können vielmehr nur den Fall treffen, in welchem Klagerechte vor den ordentlichen Gerichten überhaupt bestehen. Der Kläger würde sonach, wenn er sogleich im Kaufgelderbelegungsstermine der Abgabeforderung der Beklagten widersprochen hätte, diesen Widerspruch nur vor den für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörden haben verfolgen können, und das nämliche muß umsomehr gelten für die erst nach Ausführung der Verteilung erhobene Klage. Es kann sich freilich fragen, ob nicht der Kläger, nachdem er nach Inhalt des übrigens von ihm als unrichtig angefochtenen Protokolles über die Kaufgelderbelegung die Auszahlung des Liquidates der Beklagten genehmigt hat, zur Begründung seines Erstattungsanspruches die Voraussetzungen einer *condictio indebiti* (Frtum) nachzuweisen haben wird. Allein dadurch würde dem Hauptbestandteile des Klagegrundes, dem Nichtbestehen der öffentlich-rechtlichen Abgabepflicht, nur ein

weiterer 'nebensächlicher Bestandteil hinzutreten, welcher für die Zuständigkeitsfrage nicht bestimmend ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 306; Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 18 S. 169 flg., Bd. 23 S. 131 flg."